

Lehrveranstaltungsordnung für den Querschnittsbereich „Q13“ Palliativmedizin (einschließlich Schmerztherapie)

§ 0 Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2002 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 18.08.2003 durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Querschnittsfach 13 – Palliativmedizin (einschließlich Schmerztherapie)“ während des 4. klinischen Semesters für die Studierenden, die ab Wintersemester das 4. klinische Semester absolvieren.

(2) Die Lehrveranstaltung ist gem. §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 4. klin. Semester; sie umfasst insgesamt

- 10 Std, Unterricht am Krankenbett

Der Leistungsnachweis „Palliativmedizin (einschließlich Schmerztherapie)“ wird im 4. klinischen Semester erworben.

(3) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht. Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungen des ersten klinischen Semesters werden abweichend von Satz 1 spätestens zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht.

§ 2 Zugang zur Lehrveranstaltung

(1) Der Zugang zu der Lehrveranstaltung ist gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.

1. auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören,
2. die erste ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung, die bis zum 1.7.2003 gültig war, bestanden haben.

(2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und geben diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für

Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Studium und Lehre.

- (3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Für Studierende des 1. Fachsemesters erfolgt die Kurseinschreibung in der Orientierungseinheit.
- (4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Studium und Lehre.
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.
- (7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag kann zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes führen, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 3 des Leistungsnachweises

Voraussetzungen für den Erwerb

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe der jeweiligen Fragebögen zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an den Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 4

Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt (im 4. klinischen Semester) mindestens die vollständige Teilnahme an 9 der 10 angebotenen UaK´s voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme an der aktuellen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehlstunde gewertet werden.
- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit den verantwortlichen Hochschullehrer/innen der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Die verantwortlichen Hochschullehrer/innen können Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss sowohl studierendengebunden (Testatkarte) als auch kursgebunden (Anwesenheitslisten) dokumentiert werden.
- (4) Kann der Leistungsnachweis, wie in Absatz (1) beschrieben, wegen Versäumnis von mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden in einem oder mehreren Fächern nicht erteilt werden, so sind die fehlenden Stunden themenbezogen im laufenden oder im folgenden Semester nachzuholen.
- (5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 5 Teilnahme

Nachweis der erfolgreichen

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:
 1. Die erfolgreiche Teilnahme an einer standardisierten praktischen Prüfung (OSCE), die sich für jeden Studierenden über 3 Prüfungsstationen erstreckt

Bewertungskriterien:

- Die Bestehensgrenze ist erreicht, wenn die im Durchschnitt erreichte Prozentzahl der Items für alle Prüfungsstationen zusammen mindestens 60% beträgt.
Die Benotungskriterien für den Teilleistungsnachweis Schmerztherapie werden wie folgt festgelegt:
Hat die/ der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn sie/er durchschnittlich mindestens 90 %,
 - „gut“, wenn sie/er durchschnittlich mindestens 80, aber weniger als 90%,
 - „befriedigend“, wenn sie/er durchschnittlich mindestens 70, aber weniger als 80%,
 - „ausreichend“, wenn sie/er durchschnittlich weniger als 70 %

der zu erreichenden Prozentzahl der Items aller Prüfungsstationen erreicht hat.

- (2) Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Der verantwortliche Hochschullehrer in der Lehrveranstaltung, Herr Prof. Dr. Christoph Stein, Klinik für Anästhesiologie mit Schwerpunkt Intensivmedizin, Campus Benjamin Franklin, entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.
- (3) Wird eine Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.
- (4) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

§ 6 Leistungskontrolle

Wiederholung der

- (1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.
- (3) Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

§ 7 erbrachten Teilleistungen

Anerkennung von anderweitig

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheiden die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer/innen.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/

Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 8

Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 9

Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Lehrkoordinator ist Herr Dr. Andreas Kopf, Klinik für Anästhesiologie mit Schwerpunkt Intensivmedizin, Campus Benjamin Franklin (Lehrsekretariat Frau Carmen Wolfe, T. 8445-2733)
- (2) Ablauf und Organisation
 - Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal 3 bzw. 6 Teilnehmer.

- (3) Inhalte
 - Die Lernziele jedes Semesters werden in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von jedem Fach bekannt gegeben.

§ 10

Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.